

BERUFSEHRZIEHUNG IN INDUSTRIE UND HANDEL

BERUFSBILD UND
PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

FÜR DEN LEHRBERUF

TANKWART

Herausgegeben von der

ARBEITSSTELLE

FÜR BETRIEBLICHE BERUFS-AUSBILDUNG

BONN

W. BERTELSMANN VERLAG KG BIELEFELD

BERUFSBILD DES LEHRBERUFS „TANKWART“

für die praktische Ausbildung

Staatlich anerkannt durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft — II A 4 — 6872/32 vom 12. 8. 1952

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Im Verkaufsbetrieb:

Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen, Kraftfahrzeugzubehör usw.
Pflege der Kraftfahrzeuge
Kundendienst

Im Verwaltungsbetrieb:

Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Betriebs- und Verkaufseinrichtungen
Führen der Kassenberichte und der „täglichen Abrechnung“
Führen und Auswerten der Kundenkartei
Lagerwesen und Bestandsdisposition
Allgemeine Büroarbeiten und Erledigen von Schriftwechsel

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige: Grundkenntnisse in Warenkunde, insbesondere Chemie der Mineralöle, grundlegende Verfahren der Erdölverarbeitung: Arten, Eigenschaften, Verwendungsweise und Qualitätsunterschiede von Kraft- und Schmierstoffen (Beurteilung an Hand von Analysendaten); Transport, Lagerung, Verteilung und Vertrieb von Mineralöl und seinen Derivaten
Kenntnis, Handhaben und Pflegen der Betriebs-, Verkaufs- und Sicherheitseinrichtungen eines Tankstellen- und Garagenbetriebes
Kenntnis und Beachten der Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten, der Unfallverhütungsvorschriften, der Garagenordnung und sonstiger einschlägiger Bestimmungen
Kenntnis des Kraftfahrzeuges und seiner Zubehörtelle
Kraft- und Schmierstoffverkauf einschl. Ölwechsels, Verkauf von Kfz-Zubehör, Reinigungs- und Frostschutzmitteln
Pflege des Kraftwagens und Motorrads (Pflegedienst)
Feststellen von offensichtlichen Schäden oder Mängeln am Kraftfahrzeug, soweit das Tätigwerden des Tankwarts hierzu Gelegenheit gibt; notfalls Beseitigung von kleinen Pannen bzw. behelfsmäßige Schadensbehebung zwecks Erreichung einer Kraftfahrzeug-Werkstatt
Moderner Kundendienst einschließlich Reisedienstes (Prüfen, Reinigen, Beraten)
Kaufmännische Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Regel für den Betrieb einer Tankstelle oder Garage erforderlich sind (Büropraxis, Zahlungs- und Kassenverkehr, Karteiführung, Lagerwesen, Wareneinkaufsdisposition, Werbewesen, wichtige Versicherungs- und Haftungsbestimmungen, Geschäftsbedingungen und „Hausordnung“ für Garagenbetriebe)
Allgemeine Kenntnisse über den Berufsweig

Erwünschte: Kenntnis der Fachausdrücke und landläufigen Ausdrücke des täglichen Sprachgebrauchs in fremden Sprachen, vor allem in Englisch und Französisch bzw. in der Sprache des an das Heimatgebiet grenzenden Auslandes

Erste Hilfe bei Unfällen

Der Umfang dieser Fertigkeiten und Kenntnisse richtet sich nach dem Berufsbildungsplan

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN FÜR DEN LEHRBERUF TANKWART

Staatlich anerkannt durch Erlass des Bundeswirtschaftsministers II A 4 — 3501/52 vom 14.1.1953

Durch die Lehrabschlußprüfung soll der Lehrling den Nachweis erbringen, daß er sich die für die Ausübung des Tankwart-Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung erstreckt sich auf den im Berufsbild des Tankwarts und im Berufsbildungsplan enthaltenen Lehrstoff. Sie gliedert sich in eine Fertigungsprüfung und in eine Kenntnisprüfung.

Die Fertigungsprüfung soll erkennen lassen, daß der Prüfling die wichtigsten notwendigen Fertigkeiten seines Berufs infolge wiederholter Übung und ausreichender Unterweisung beherrscht. Die Prüfung verläuft in Form einer Arbeitsprobe unter Aufsicht. Sie ist in angemessener Zeit mit peinlicher Genauigkeit und Sorgfalt zu erledigen.

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der Kenntnisprüfung sollen die grundlegenden Kenntnisse, die im Betrieb durch praktische Arbeit und Unterweisung, durch Sonderkurse außerhalb des Betriebes sowie in der Berufsschule erworben wurden, nachgewiesen werden.

A. Die Fertigungsprüfung

I. Art der Prüfungsarbeit

Als Arbeitsprobe sind einige der folgenden Arbeiten oder gleichwertige sonstige Arbeiten auszuführen:

Arbeiten am Kraftfahrzeug

Betanken eines Kraftfahrzeuges

Aufbocken eines Kraftwagens zum Waschen oder Abschmieren

Abschmieren eines Kraftwagens einschließlich Kontrolle und gegebenenfalls Befüllung von Achsantrieb, Getriebe, Lenkgehäuse, Zentralschmier- und Bremsölbehälter

Vollständiges Reinigen eines Kraftfahrzeuges

Ölwechsel

Kontrolle der Stoßdämpfer

Batteriepflege

Reifenpflege mit Reifenwechsel

Auswechseln von Zündkerzen

vor allem:

Durchführung eines Verkaufs (Treibstoff- und Öl-Abgabe) mit vollständigem Kundendienst

Sonstige Arbeiten

Bedienung von Feuerlöschern
Handhabung von technischen Arbeitsgeräten und Verkaufseinrichtungen eines Tankstellen- oder Garagenbetriebes

2. Ausführen der Prüfungsarbeit

Die Arbeitsprobe ist möglichst in einer Tankstelle abzulegen, sie soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling gewissenhaft, selbständig und systematisch arbeitet, daß er die üblichen Arbeitsmethoden kennt, daß er aber auch in unvorhergesehenen Situationen sich umsichtig und geschickt zu verhalten weiß. Er soll die von ihm bei der Arbeitsprobe gewählte Arbeitsweise begründen können.

3. Fertigungszeit

Die Arbeitsprobe soll nicht über eine Gesamtzeit von 3 Stunden ausgedehnt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist zu berücksichtigen, ob sie in angemessener Zeit ausgeführt wurde.

B. Die Kenntnisprüfung

1. Die schriftliche Kenntnisprüfung

findet unter Aufsicht statt. Sie besteht aus der Anfertigung eines Aufsatzes oder einer sonstigen zusammenhängenden Darstellung und aus der Lösung von Aufgaben aus den Gebieten Fachkunde, Fachrechnen und Warenkunde. Die schriftliche Kenntnisprüfung soll $4\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten.

a) Aufsatz oder sonstige zusammenhängende Darstellung

Der Prüfling soll hierbei nachweisen, daß er in der Lage ist, ein gestelltes Thema zu erfassen, es einwandfrei (unter Beachtung von Rechtschreibung und Zeichensetzung) darzustellen und ggf. seinen Zusammenhang mit wichtigen anderen Fragen aufzuzeigen.

Es werden in der Regel einige Themen zur Wahl gestellt. Sie sollen möglichst in Beziehung zum Beruf des Tankwarts stehen; jedoch kann ein Wahlthema auch dem Gebiet der Sozialkunde entnommen werden.
Zeit: $1\frac{1}{2}$ Stunden.

b) Lösung von Aufgaben

Fachkunde

Zu prüfen ist die Kenntnis z. B.
der technischen Einrichtungen und der Arbeitsweise eines Tankstellen- und Garagenbetriebes,
des technischen Aufbaus des Kraftfahrzeuges sowie der Arbeitsweise seiner Teile.

Es sind einige Fragen aus den angegebenen oder verwandten Gebieten zu stellen.

Zeit: 1 Stunde.

Fachrechnen

Dem Prüfling sollen Aufgaben gestellt werden, aus deren Lösung hervorgeht, daß er mit den vier Grundrechnungsarten sicher rechnen kann. Außerdem sind einige eingekleidete Aufgaben aus der Mischungs- und Prozentrechnung zu stellen.

Es soll weiterhin geprüft werden, inwieweit der Prüfling in der Lage ist, die in seinem Beruf vorkommenden rechnerischen Fachaufgaben sicher zu lösen, z. B.: Ermittlung der Tageseinnahmen, Berechnung des Einheitspreises von Zweitaktgemischen mit verschieden hohen Verhältnisteilen von VK und Schmieröl, Ermittlung von Umsatzenschwankungen in Summen und Prozenten, Feststellung des Verwaltungskosten-Anteils prozentual zum Umsatz, Rechnen mit spezifischen Gewichten u. ä.

Zeit: 1 Stunde.

Warenkunde

Es sollen geprüft werden: Grundkenntnisse von der Entstehung, Auf- findung, Gewinnung und Verarbeitung des Erdöls, ferner von den Eigen- schaften, der Verwendungsweise und den Qualitätsunterschieden, dem Transport, der Lagerung und Verteilung von Kraft- und Schmierstoffen aller Art. Weiterhin können Fragen aus dem Gebiet der Kundenberatung, des Kunden-, Pflege- und Reisedienstes gestellt werden.

Zeit: 1 Stunde.

2. Die mündliche Kenntnisprüfung

Ist nicht nur eine Ergänzung der Fertigkeitprüfung und der schriftlichen Prüfung. Sie soll, wenn sie auch im allgemeinen an diese anknüpft, darüber hinaus dem Prüfenden Gelegenheit geben, den Prüfling beruflich und menschlich zu beurteilen. Sie wird am besten in Form einer freien Unter- haltung vorgenommen und umfaßt vor allem Fragen aus der Betriebspraxis des Tankwarts. Bei der Prüfung soll aber auch von den Eintragungen im Berichtsheft und von den Niederschriften im Berufsschulunterricht aus- gegangen werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen werden, daß auf den einzelnen Prüfling etwa 20—30 Minuten entfallen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeber